

MKGE 8 Nr. 59

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_59

FR: ATMC 8 n° 59

IT: STMC 8 n. 59

Volltext

149 Nr. 59 Aus den Erwägungen: 1. - Nach Art. 90 Ziff. 2 Abs. 1 SVG wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Ohne Zweifel hat der Angeklagte mit seiner Fahrweise eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit der Mitfahrer hervorgerufen. Fraglich ist einzig, ob ihm eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln zur Last fällt. a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann bei der Beurteilung dieser Frage nicht auf die Natur der verletzten Verkehrsregeln abgestellt werden. Je nach den Umständen kann unerlaubtes Parkieren ein schwerer Verstoß, andererseits das Überfahren der Sicherheitslinie eine leichte Regelwidrigkeit sein. Die Anwendung von Art. 90 Ziff. 2 SVG setzt ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten voraus, was ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln grobe Fahrlässigkeit bedeutet (BGE 92 IV 145/46). Wie der Auditor zutreffend ausführt, stimmt die Praxis des Militärkassationsgerichts mit jener des Bundesgerichts überein (MI(GE 8 Nr. 35); das Divisionsgericht hat Art. 90 Ziff. 2 SVG richtigerweise den gleichen Sinn beigelegt. b) Nach der nicht angefochtenen, tatsächlichen Feststellung des Divisionsgerichts ist die Strasse, auf welcher sich der Unfall ereignete, nicht in gutem Zustand. Welche Geschwindigkeit der Angeklagte vor der Einfahrt in die Linkskurve innehatte, ist nicht näher abgeklärt. Das Divisionsgericht hielt indes die Geschwindigkeit in diesem Zeitpunkt für übersetzt, da es ausführte, sowohl die Geschwindigkeit wie das Klemmen des Gaspedals hätten zum Unfall geführt. Im Zeitpunkt des Unfalls selber war die Geschwindigkeit, wie aus dem Urteil geschlossen werden muss, viel zu hoch, und zwar, wie die Vorinstanz angenommen hat, weil das Gaspedal klemmte. Die Vorinstanz hat es zugunsten des Angeklagten in Betracht gezogen, dass wegen des genannten Mangels das (ohnehin zu hohe) Tempo nicht herabgesetzt werden konnte. Wie in der Kassationsbeschwerde zu Recht ausgeführt wird, kann das aber den Angeklagten nur wenig entlasten. Motm M. hat selber ausgeführt, das Gaspedal habe schon bei der ersten Fahrt auf der Fahrschulstrasse >. Er musste sich also darüber im klaren sein, dass der Schaden nicht behoben und weiterhin mit einem Klemmen des Pedals zu rechnen war. Das Divisionsgericht hat denn auch verbindlich festgestellt, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, dass das Gaspedal nicht richtig funktioniere. Berücksichtigt man, dass es sich bei der Fahrschulstrecke um eine schmale, Bodenwellen, Gefälle und zahlreiche Kurven aufweisende Strecke handelt, dass dem Angeklagten der Mangel des Fahrzeuges bekannt war und das Pedal in der unmittelbar vorangehenden Fahrt nicht richtig funktioniert hatte, dass der Jeep bekanntermassen keine gute Kurvenhaltung

Nr. 59, 60 150 hat und dass das Fahrzeug mit drei Mitfahrern besetzt war, so bedeutet es eine unrichtige Anwendung des Strafgesetzes, in der - nach seinen eigenen Worten - > Fahrweise des Angeklagten keine grobe Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne des Art. 90 Ziff. 2 SVG zu erblicken ... 2. - ... (Festsetzung der Strafe durch das MKG) ... (3.

März 1971, Auditor e. DG 9 A i. S. M.) 60. Art. 218 Abs. 3 MStG: Sachliche Zuständigkeit des Militärrichters zur Beurteilung von SVG-Widerhandlungen (Erw. 1): - Art. 219 Abs. 2 MStG bezieht sich auf die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens vor bürgerlichen Gerichten wegen bürgerlichen Delikte (Erw. 1a); - Entstehungsgeschichte des dm-eh die Revision des MStG vom 5. 10. 1967 eingeführten Art. 218 Abs. 3 MStG (Erw. 1h); - Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Wehrmann eine SVG-Widerhandlung im Zusammenhang mit einem im MStG vorgesehenen Delikt begangen hat, so untersteht der Täter der Militärgerichtsbarkeit. Diese Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn sich im Verfahren zeigt, dass dem Täter das Militärdelikt zu Unrecht zur Last gelegt wurde (Erw. 1e). Art. 80 Ziff. 1 MStG: Diese Bestimmung greift nur Platz, wenn durch die Trunkenheit als solche Argernis erregt wird (Erw. 2b). Art. 218, 3e al. CPM: compétence ratione materiae du juge militaire pour connaître des infractions à la LCR (cons. 1): - L'art. 219, 2e al. CPM traite de l'autorisation nécessaire à la poursuite devant les tribunaux ordinaires pour des infractions non prévues par le CPM (cons. 1a); - Travaux préparatoires relatifs à l'art. 218, 3e al. CPM introduit lors de la révision du CPM du 5. 10. 1967 (cons. 1b); - S'il y a des raisons suffisantes de penser qu'un militaire a commis une infraction à la LCR en relation avec une infraction prévue dans le CPM, l'auteur est justiciable des tribunaux militaires. La compétence de ceux-ci subsiste même s'il se révèle en cours de procédure que c'est à tort que l'infraction militaire a été imputée à l'auteur (cons. 1e). Art. 80, eh. 1 CPM: cette disposition ne s'applique que si le scandale public a été suscité par l'ivresse en tant que telle (cons. 2b). Art. 218 cpv. 3 CPM: Competenza per ragioni di materia del giudice militare per giudicare in merito a infrazioni di norme della LCStr (cons. 1): - L'art. 219 cpv. 2 CPM si riferisce all'autorizzazione per svolgere un procedimento penale riguardante reati non previsti dai CPM innanzi ai tribunali ordinari (cons. 1a);

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.